

Neuer, geänderter Beschlußvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7:

In der am 9. Dezember 2004 veröffentlichten Einladung zur Hauptversammlung haben wir unter Tagesordnungspunkt 7 verschiedene Satzungsänderungen vorgeschlagen, nämlich eine Änderung der Bekanntmachungswege und eine Ausformulierung der Treuepflicht und einen Gerichtsstand. Dieser Vorschlag hat eine lebhafte Diskussion ausgelöst, in der Zustimmung zum, teils aber auch Bedenken gegen den Vorschlag geäußert wurden. Einige Aktionäre und Aktionärsvereinigungen haben Befürchtungen geäußert, die vorgeschlagene Satzungsklausel solle Klagen der Gesellschaft gegen ihre Eigentümer ermöglichen oder eine Schadensersatzpflicht der Eigentümer begründen, die über bereits bestehende Regelungen hinausgehe.

Beides war durch unseren Vorschlag nicht beabsichtigt. Um dies klar zu stellen, möchten wir den ursprünglichen Vorschlag modifizieren, um unsere Beweggründe besser zu verdeutlichen und die vorgebrachten Bedenken zu entkräften. Diesen geänderten Vorschlag werden wir in der Hauptversammlung am 25. Januar 2005 zuerst unter Tagesordnungspunkt 7 zur Abstimmung stellen.

Dieser Vorschlag geht auf Anregungen und Erörterungen mit unserem Aktionär Herrn Christian Strenger, Frankfurt, und der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Düsseldorf, zurück, die uns diesen Vorschlag auch als Aktionärsantrag gem. § 126 Aktiengesetz übermittelt haben.

Der Vorstand schlägt daher nunmehr vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. Die Bekanntmachungen werden zukünftig in § 1 Abs. 4 der Satzung geregelt. Der bisherige § 3 („Bekanntmachungen“) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aktionärsinteresse, Gerichtsstand

- (1) Jeder Aktionär ist kraft seiner Mitgliedschaft gegenüber seinen Mitaktionären verpflichtet, deren Interessen angemessen zu beachten, auch im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft.

(2) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, sind ausschließlich die deutschen Gerichte zuständig, soweit dem nicht jeweils in Deutschland geltende zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Zuständigkeitsvorschriften, entgegen stehen; dem stimmt ein Aktionär durch Erwerb oder Zeichnung von Aktien zu. Satz 1 gilt auch für solche Streitigkeiten der Aktionäre gegen die Gesellschaft, die aus dem Erwerb, dem Halten oder der Aufgabe der Beteiligung des Aktionärs entstehen.“

b. § 1 der Satzung wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt. Infolgedessen ändert sich auch die Überschrift von § 1. Im Übrigen bleibt § 1 unverändert. Die geänderten Teile von § 1 lauten wie folgt:

„§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen“

....

„(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Teil des Bundesanzeigers (elektronischer Bundesanzeiger), soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in dessen gedrucktem Teil oder in anderen Medien erfolgen müssen.“

Zu dem geänderten Vorschlag erstatten wir folgenden Bericht:

Aktionäre sind Gesellschafter und Miteigentümer der Gesellschaft. Gemeinsam haben sie das Ziel, eine Werterhöhung des Unternehmens und damit auch eine Wertsteigerung ihrer Beteiligung zu erreichen. Dies gibt dem Aktionär Rechte; er soll aber auch auf die Interessen seiner Mitaktionäre Rücksicht nehmen und keine Sondervorteile zu Lasten des Gesellschaftsvermögens suchen. So soll er z.B. eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Gesellschaft über sein berechtigtes Anliegen hinaus nicht dazu missbrauchen können, sich selbst oder Dritte persönlich zu bereichern.

Dieser Grundsatz ist zwar Teil des auf die Infineon Technologies AG und die Aktionäre anwendbaren deutschen Gesellschaftsrechts, wir möchten diesen Aspekt der Beteiligung des Aktionärs aber in unsere Satzung aufnehmen und dadurch alle Aktionäre besser über ihre Rechte und Pflichten unterrichten.

Außerdem sind wir der Auffassung, dass es im Interesse aller Aktionäre als Miteigentümer ist, wenn etwaige rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Aktionären und Gesellschaft, die aus dem Gesellschaftsverhältnis oder der Beteiligung an der Gesellschaft entstehen können, soweit rechtlich möglich in Deutschland entschieden werden. Das

deutsche Recht stellt den Rahmen, nach dem die Infineon Technologies AG geführt und überwacht wird, z.B. den Sorgfaltsmaßstab für das Handeln der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. An diesen Maßstäben orientieren sich die Geschäftsführung und die Mitarbeiter. Dann ist es sachgerecht, rechtliche Auseinandersetzungen in Deutschland zu konzentrieren soweit rechtlich zulässig. Der neue § 3 Absatz 2 der Satzung soll dies erreichen.

Daneben soll die Regelung nach Möglichkeit unterbinden, dass eine Klage gegen die Gesellschaft bei einem Gericht verhandelt wird, das der Sach- oder Rechtslage fern steht und damit ein effizientes Verfahren nicht gewährleisten kann.

Diese Klausel wird Gerichtsverfahren außerhalb Deutschlands nicht verhindern, z.B. in den USA. Wir sind in New York mit American Depositary Shares börsennotiert und wollen uns den US-Investoren dort auch nicht entziehen. Wir wollen auch unsere Aktionäre nicht ungleich behandeln. Wenn daher ein US-Gericht in einem eventuellen Verfahren allen Aktionären etwas zusprechen würde, schließt diese Klausel deutsche Aktionäre von den Urteilswirkungen nicht aus.

Außerdem schlagen wir vor, in der Satzung klarzustellen, dass Veröffentlichungen der Gesellschaft im elektronischen Teil des Bundesanzeigers erfolgen, soweit nicht andere Bestimmungen zwingend andere Veröffentlichungswege vorsehen.

Der Vorstand wird den nun vorgeschlagenen Text in der Hauptversammlung noch näher erläutern.

München, im Januar 2005
Infineon Technologies AG
Der Vorstand